

Tresorfachbedingungen

Ausgabe 2022

1. Einleitung

¹ Die nachfolgenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung für die Vermietung von Tresorfächern (Safes) für natürliche und juristische Personen in den Tresoranlagen der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu diesen Bedingungen.

³ Die Bank behält sich vor, die angebotene Dienstleistung jederzeit zu ändern.

2. Konditionen

¹ Diese Dienstleistung ist gebührenpflichtig. Die Mieterin/der Mieter anerkennt die jeweils geltenden Gebühren als rechtsverbindlich.

² Besondere Aufwendungen und Fremdkosten (z.B. Ersatzschlüssel) werden verrechnet.

³ Die Bank ist berechtigt, die Gebühren einem Konto der Mieterin/des Mieters zu belasten. Die Mieterin/der Mieter sorgt dafür, dass die erforderliche Deckung jederzeit vorhanden ist.

3. Inhalt des Tresorfachs

¹ Die Tresorfächer sind ausschliesslich zur Aufbewahrung von Wertsachen wie Wertpapiere, Edelmetalle, Münzen, Edelsteine, Schmuck, Dokumente und Datenträger bis zu einem Gewicht von 20 kg bestimmt. Eine anderweitige Benützung ist nicht zulässig.

² Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, keine gefährlichen Gegenstände aufzubewahren. Sie/er haftet für jeden Schaden, der aus vertragswidriger Benützung des Tresorfachs entstehen sollte.

³ Die Bank behält sich vor, in Gegenwart der Mieterin/des Mieters oder einer bevollmächtigten Person Einsicht in das Tresorfach zu nehmen.

4. Sicherheit und Haftung

¹ Die Bank sichert die Tresoranlagen mit der gleichen Sorgfalt wie die zur Aufbewahrung ihrer eigenen Wertsachen dienenden Räume vor Diebstahl, Verlust und Elementarschäden. **Die Bank haftet nicht für den Inhalt des Tresorfachs.** Der Inhalt geniesst auch keinen Einlegerschutz.

² Die Versicherung des Tresorfachinhalts ist Sache der Mieterin/des Mieters und sie/er ist selbst für die ordentliche Versteuerung der aufbewahrten Wertsachen verantwortlich.

5. Mietvertrag

¹ Die Miete eines Tresorfachs setzt ein Konto bei der Bank und einen Mietvertrag voraus.

² Die Rechte aus dem Vertrag können nicht abgetreten und das Tresorfach darf weder weiter- noch untervermietet werden.

6. Miete durch mehrere Personen und Miete durch juristische Personen

¹ Ein Tresorfach kann durch mehrere Personen gemietet werden, wobei jede einzelne Mieterin/jeder einzelne Mieter befugt ist, allein und unabhängig von der/dem oder den anderen über das Tresorfach bzw. dessen Inhalt zu verfügen und Vollmachten an Dritte zu erteilen.

² Mietet eine juristische Person ein Tresorfach, gelten ohne abweichende schriftliche Vereinbarung mit der Bank die Bestimmungen gemäss Mietvertrag und Zeichnungsregelung für juristische Personen.

³ Mehrere Mieterinnen/Mieter haften der Bank gegenüber **solidarisch** für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag.

7. Zutritt zum Tresorfach

¹ Der Zutritt zum Tresorfach beschränkt sich auf die Öffnungszeiten der Bank.

² Zutritt haben nur die Mieterin/der Mieter oder die bevollmächtigten Personen. Die Bank prüft die Legitimation anhand eines Identifikationsdokuments und einer Kontrollunterschrift.

8. Tresorfachschlüssel

¹ Jedes Tresorfach steht unter Doppelverschluss der Mieterin/des Mieters und der Bank und kann nur von beiden gemeinsam geöffnet und geschlossen werden. Für jedes Tresorfach bestehen zwei identische Schlüssel, die der Mieterin/dem Mieter ausgehändigt werden. Weitere Schlüssel dürfen weder durch die Bank noch durch die Mieterin/den Mieter angefertigt werden.

² Die Mieterin/der Mieter ist für die Schlüssel verantwortlich. Verliert sie/er einen Schlüssel, so ist die Bank sofort zu benachrichtigen, um das Schloss zu wechseln und Ersatzschlüssel auszuhändigen.

9. Auflösung des Mietvertrages

¹ Eine Kündigung kann jederzeit durch die Mieterin/den Mieter, bevollmächtigte Personen oder die Bank erfolgen. Bei unterjähriger Auflösung des Mietvertrags erfolgt nur dann eine anteilmässige Rückerstattung der Miete, wenn die Bank den Mietvertrag auflöst.

² Bei Auflösung des Mietvertrags ist das Tresorfach durch die Mieterin/den Mieter oder die bevollmächtigten Personen zu räumen und sind beide Tresorfachschlüssel zurückzugeben. Werden diese nicht oder in beschädigtem Zustand zurückgegeben, haftet die Mieterin/der Mieter für alle dadurch entstehenden Kosten.

³ Ist die Aufforderung zur Räumung des Tresorfachs und Schlüsselrückgabe erfolglos, ist die Bank berechtigt, das Tresorfach öffnen zu lassen. Sie erstellt ein Verzeichnis über den Inhalt des Tresorfachs und kann diesen, soweit dies zur Deckung fälliger Gebühren und Kosten notwendig ist, zurückbehalten und verwerten. Die Bank ist berechtigt, die nach ihrem Ermessen wertlosen Gegenstände zu vernichten. Den restlichen Inhalt bewahrt die Bank interessewährend auf.

10. Änderung dieser Bedingungen

¹ Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor.

² Eine Änderung dieser Bedingungen wird der Mieterin/dem Mieter auf geeignete Weise mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Alle Rechtsbeziehungen der Mieterin/des Mieters mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**.

² Erfüllungsort und Betreibungsort für Mieterinnen/Mieter mit ausländischem Wohnsitz/Sitz sowie ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten ist **Schaffhausen**. Die Bank hat indessen auch das Recht, die Mieterin/den Mieter beim zuständigen Gericht ihres/seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

12. Inkraftsetzung

Diese Bedingungen ersetzen die Bedingungen vom 1. April 2016 und treten am 1. April 2022 in Kraft.

© Schaffhauser Kantonalbank, 31. März 2022